



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976 j

Berlin, den 11. Mai 1976 j Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	221
15.4.76	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung.....	221
	Berichtigung .....	228
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck ST“ .....	228

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz  
über die Besteuerung der Handwerker  
vom 9. April 1976**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufwendungen der Handwerker für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegegenständen sind zum Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie 500 M nicht überschreiten,

(2) § 6 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) erhält folgende Fassung:

„f. Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 500 M sofort zum Zeitpunkt der Anschaffung.“

(3) In den §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes) tritt anstelle des Betrages von 250 MDN der Betrag von 500 M.

§ 2

(1) Aufwendungen der Handwerker für Generalreparaturen an Kraftfahrzeugen sind im Jahr des Entstehens als Betriebsausgaben abzugsfähig.

(2) § 17 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) erhält folgende Fassung:

„§ 17

**Aufwendungen für Reparaturarbeiten**

Die Aufwendungen für Reparaturarbeiten sind als Erhaltungsaufwand gemäß § 16 Abs. 1 im Jahr des Entstehens als Betriebsausgaben abzugsfähig.“

• 3. DB vom 16. Mai 1968 (GBl. II Nr. 54 S. 287)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1976

**Der Minister der Finanzen**  
B ö h m

**Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Kommissionshandelsverordnung  
vom 15. April 1976**

Auf Grund des § 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

(1) Kommissionshandelsverträge können auch zwischen privaten Einzelhändlern und privaten Gastwirten, die ihre Handelstätigkeit mit mehr als 3 Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — ausüben, und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben abgeschlossen werden. Jede Erweiterung der Anzahl von Beschäftigten bei Kommissionshändlern mit 3 und mehr Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Stunden- und Halbtagsbeschäftigte einschließlich Hilfspersonal, mit Ausnahme der mit kurzfristiger Aushilfstätigkeit Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen pauschal besteuert werden kann, sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht. Das gilt nicht für mtdarbeitende Ehegatten. Die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können ihre Befugnisse für die Beschäftigung befristet ednzustellender Arbeitskräfte auf die sozialistischen Vertragspartner übertragen.

(2) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer sowie des je-

• 4. DB vom 14. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)